

Aktenzeichen: 6 ABN 23/83

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 15. Dezember 1983
- 6 ABN 23/83 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 7. Oktober 1982
Karlsruhe - 3 BV 3/82 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 29. Juni 1983
Baden-Württemberg - 6 Ta BV 9/82 -
- Kammern Mannheim -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG § 92 a

Leitsätze:

K e i n e



6 ABN 23/83

6 Ta BV 9/82 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.



pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 15. Dezember 1983 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Aufarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Spiegelhalter und Carl beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 29. Juni 1983 - 6 Ta BV 9/82 - wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

1. Die Beteiligten streiten um die Wirksamkeit der Wahl einer Betriebsvertretung. Das Arbeitsgericht hat die Unwirksamkeit der Wahl festgestellt. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der Antragsgegnerin zurückgewiesen. Es hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Antragsgegnerin.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig (§ 92 a ArbGG).

a) Soweit die Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt wird, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, übersieht die Beschwerdeführerin, daß im Beschlußverfahren eine Zulassung der Rechtsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung nur bei Streitigkeiten über die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit einer Vereinigung in Betracht kommt (§ 92 a ArbGG). Darum handelt es sich hier nicht.

b) Soweit die Beschwerde auf eine angeblich divergierende Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs gestützt wird, ist sie ebenfalls unzulässig, da es sich bei dem angezogenen Beschluß nicht um eine divergenzfähige Entscheidung handelt (vgl. §§ 92 a Abs. 1 Satz 2, 72 Abs. 2 Satz 2 ArbGG).

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter - § 72 a Abs. 5 Satz 2 ArbGG - als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Auffarth

Carl

Dr. Jobs

Spiegelhalter

Dr. Leinemann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)